

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Spätaussiedler sollen gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilt sowie Länder und Kommunen durch die Aufnahme und Ansiedlung von Spätaussiedlern gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

In dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler – Wohnortzuweisungsgesetz – werden die Befristungen für die Bindung von Spätaussiedlern an die Wohnortzuweisung sowie für die Bindung von Leistungen für Spätaussiedler nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz an den Zuweisungsort mit Wirkung vom 1. März 1996 aufgehoben. Die Bindungen gelten bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes am 15. Juli 2000.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „stehen“ das Komma und die Worte „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren“ gestrichen.
2. In § 3a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes

1. nach dem 14. Juli 1989 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung,
2. nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. März 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. März 1996 geltenden Fassung,
3. nach dem 29. Februar 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vom ... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler*) an geltenden Fassung

anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Wohnortzuweisungsgesetz ist zuletzt zum 1. März 1996 geändert worden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß mit der bisherigen Fassung das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der Spätaussiedler auf das gesamte Bundesgebiet und damit auch einer gleichmäßigen Beanspruchung der Länder und Kommunen nicht zu erreichen war.

Der Kern des geänderten Wohnortzuweisungsgesetzes besteht darin, daß Aussiedler grundsätzlich nur an dem Ort, dem sie zugewiesen wurden, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten. Dies gilt grundsätzlich für zwei Jahre nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist ein Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern vom 12. Juni 1997 zugeleitet worden. Danach hat sich die am 1. März 1996 in Kraft getretene Änderung bewährt.

Die schlüsseltgerechte Verteilung der Spätaussiedler im Bundesgebiet wird gewährleistet. Die Abwanderung der Spätaussiedler aus den neuen Ländern ist unterbrochen. Neue Ballungsgebiete sind durch die verbesserten Möglichkeiten zur landesinternen Verteilung nicht entstanden. Die Lage in den Hauptzuzugsgebieten entspannt sich. Die persönlichen Belange der Spätaussiedler werden im Rahmen der Verteilung durch Bund und Länder in angemessener Weise berücksichtigt. Die Akzeptanz der Verteilentscheidungen bei den Spätaussiedlern ist auch aufgrund der verstärkten Beratung im Rahmen des Verteilverfahrens hoch. In den neuen Ländern haben sich zunehmend soziale Netzwerke gebildet, die erwarten lassen, daß die Spätaussiedler künftig freiwillig verstärkt in die neuen Länder streben und auch nach Auslaufen der zweijährigen Bindungsfrist des Wohnortzuweisungsgesetzes dort verbleiben werden.

Es ist geboten, die durch die Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes erreichte gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler zu stabilisieren. Dies erfordert die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Lage der Kommunen sowie die insbesondere durch die gegenwärtige Arbeitsmarktlage erschwerte Integration und Akzeptanz der Spätaussiedler.

Die neuen Länder haben ein starkes Interesse daran, die ihnen zugewiesenen Spätaussiedler dauerhaft über die z.Z. im Gesetz enthaltene zweijährige Frist hinaus seßhaft zu machen. Sie haben nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ihre Bemühungen zur Integration der Spätaussiedler spürbar – auch finanziell – verstärkt. Diese Investitionen zahlen sich erst aus, wenn die seit dem 1. März 1996 in die neuen

Länder gekommenen Spätaussiedler auf Dauer dort bleiben.

Der seit 1996 spürbare Rückgang der Antrags- und Zuzugszahlen sowie die Bemühungen der Bundesregierung um eine verbesserte Integration, insbesondere der Verbesserung der Sprachkenntnisse vor der Einreise, ermöglichen gleichwohl ein Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt am 15. Juli 2000.

Infolgedessen ist einerseits dem Erfordernis eines der schlüsseltgerechten Verteilung entsprechenden dauernden Aufenthalts der Spätaussiedler Rechnung zu tragen. Andererseits ist die Tatsache des sich zahlenmäßig allmählich entspannenden Zuzugs zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes werden die jetzt geltenden Zweijahresfristen für die Bindung an die Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes sowie von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz an den Zuweisungsort mit Wirkung vom 1. März 1996 aufgehoben. Die Bindungen gelten damit unbefristet, jedoch nur bis zum Außerkrafttreten des Wohnortzuweisungsgesetzes am 15. Juli 2000.

Für die Spätaussiedler, die nach dem 29. Februar 1996 aufgenommen wurden, folgt daraus zwar eine Verlängerung der Bindungen an die Wohnortzuweisung über den 1. März 1998 bzw. die Dauer von zwei Jahren hinaus, weil sie erst mit dem Außerkrafttreten des Wohnortzuweisungsgesetzes am 15. Juli 2000 enden. Demgegenüber gelten für alle Spätaussiedler, die nach dem 15. Juli 1998 zuziehen, kürzere Fristen als die gegenwärtige Zweijahresfrist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4)

Durch den Wegfall des letzten Halbsatzes läuft die Bindung an die Zuweisung für alle ab dem 1. März 1996 nach Deutschland gekommenen Spätaussiedler abnehmend zum 15. Juli 2000 aus. Aufgrund der Änderung wird die Dauer der Zuweisung für die zwischen dem 1. März 1996 und dem 15. Juli 1998 nach Deutschland kommenden Spätaussiedler über die jetzt geltende Dauer von zwei Jahren hinaus verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 3a Abs. 2)

Durch die Streichung von § 3a Abs. 2 wird die Zuständigkeit der Zuweisungsorte für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz nicht mehr an die Zweijahresfrist

gebunden, sondern bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes am 15. Juli 2000 befristet.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Einbeziehung der seit 1. März 1996 aufgenommenen Spätaussiedler in den Geltungsbereich des Änderungsgesetzes ist erforderlich, weil 1996 und 1997 immer noch ein beträchtlicher Zuzug von Spätaussiedlern stattgefunden hat. Eine mögliche Abwanderung dieser Spätaussiedler in die bisherigen Hauptzuzugsgebiete soll im Interesse ihrer sozialverträglichen Integration vermieden werden, die auch im eigenen Interesse der Spätaussiedler liegt. Nummer 2 stellt klar, daß auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. März 1996 gekommen sind, das Gesetz in der damals geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Das Gesetz hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Es begründet für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine zusätzliche Leistungsverpflichtung.

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz regelt lediglich die Aufhebung von Fristen. Es hat daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.